machung mit ber Gemeinde Halben getroffen hatte, hatte einen Grund abgeben können, ihm die Ertheilung bes Kantonsbürger= rechtes zu verweigern; bagegen ift eine Verfassungsbestimmung, kraft welcher ihm mit Rücksicht hierauf das einmal ertheilte Bürgerrecht hatte entzogen werden können ober gar muffen, nicht erfindlich.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

## 9. Urtheil vom 24. Januar 1890 in Sachen Merber und Genoffen.

A. Die Rekurrenten Werber und Genoffen wurden in der Racht vom 13./14. April 1889 von einer Polizeipatrouille in verschie= benen Wirthschaften Fahrwangens auf frischer That des "Uebersigens" betroffen. Von den Polizeisoldaten um ihre Namen befragt, machten sie Umftande und hänselten die Polizei durch Namen3= angaben wie « dolce far niente, » "General von Werber" und bergleichen. In diesem Berhalten erblickte die Strafverfolgungsbehörde den Thatbestand eines Vergehens gegen die öffentliche Ordnung im Sinne bes § 1 bes aargauischen Zuchtpolizeigesetzes. Die Returrenten wurden daher nicht nur wegen "Uebersitzens" vom Gemeinderath gebüßt, sondern auch wegen "Bergehens gegen die öffentliche Ordnung" bem Strafgerichte überwiesen, auch wirklich durch Urtheil des Bezirksgerichtes Lenzburg vom 6. Juni 1889 eines solchen Vergehens für schuldig erklärt und zu Geldbuße (D. Werder zu einer Buge von 32 Fr., die übrigen zu Bugen von je 16 Fr.) sowie zu solidarischer Tragung der Kosten ver= urtheilt. Ein gegen bieses Urtheil ergriffener Refurs wurde vom Obergerichte bes Kantons Aargau am 27. September 1889 abgewiesen.

B. Runmehr ergriffen Werder und Genossen ben staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekursschrift stellen

sie den Antrag: Es sei das Urtheil des aargauischen Obergerichtes beziehungsweise bes Bezirksgerichtes Lenzburg batirt den 6. Juni 1889 in allen seinen Dispositiven wegen Verletzung der aargauiichen Staatsverfassung aufzuheben, unter Koftenfolge. Bur Bearundung bemerken fie : Die Polizeisoldaten haben die Ramen der Mekurrenten ganz wohl gekannt; um so weniger seien dieselben berechtigt gewesen, eine gang unberechtigte Inquisition banach an= zustellen. Das Obergericht nehme an, weil die Wirthschaften nach bem aargauischen Wirthschaftsgesetze unter polizeilicher Aufsicht ftehen, so seien auch Wirth und Gafte ber polizeilichen Aufficht unterftellt und seien lettere verpflichtet, ber Polizei auf Befragen ohne weiteres ihre Namen zu nennen. Diese sonderbare Anschauung sei vollständig unrichtig; allerdings sei ein Gaft, ber fich gegen die gesetzlichen Beftimmungen über die Polizeistunde verfehle, straffällig; allein eine Pflicht der Gafte, bei Bermeibung von Strafe, der Polizei ihre Namen zu nennen, stelle die aargauische Gesetzgebung nirgends auf und es dürfe eine solche gemäß dem in § 19 R.=B. aufgestellten Prinzipe nulla pæna sine lege nicht auf dem Wege einer unverständlichen Analogie konstruirt werden. Die aargauische Strafprozefordnung gestatte bem eines Verbrechens wegen Verfolgten, sogar bem Raubmörder, jegliche Auskunft, also auch die Nennung seines Namens, zu ver= weigern, ohne darauf eine Strafe zu setzen. Es sei überhaupt ein Unding benjenigen, ber sich zu seiner Vertheidigung bes elemen= tarften Mittels, der einfachen Negation, bediene, deßhalb zu be= strafen. Ein Bergehen gegen die öffentliche Ordnung liege nur dann vor, wenn die Handlung auf Erregung von Unruhe, Auf= lauf, Standal u. s. w. gerichtet sei, oder wenn sie die staatlichen Organe in ihrer normalen Wirksamkeit ernsthaft hindere und wenn natürlich die Handlung eine unerlaubte sei. Davon treffe im vorliegenden Falle nichts zu. Die Polizei sei allerbings berechtigt und verpflichtet, die Namen solcher Gäfte, welche sich des Uebersitzens schuldig machen, zu ermitteln; allein die Gäste seien nicht verpflichtet, hiezu beizutragen; die Polizei möge zusehen, wie sie ohne Mitwirkung der Gaste beren Namen in Erfahrung bringe; die Nennung des Namens durch die Gafte ware eine Gefälligkeit gegenüber der Polizei, zu welcher Niemand verpflichtet

sein Haben, wie sie den Rekurrenten vorgeworsen werden, seien weder geeignet, die öffentliche Ordnung zu stören, noch darauf berechnet. Wenn die Rekurrenten schlechte Witze sollten gemacht haben, so könnte nur entweder eine Injurie gegenüber den Polizeisoldaten vorliegen, wegen welcher diese hätten klagen müssen oder aber bloßes ungebührliches Benehmen der Rekurrenten, welches der Gemeinderath bei Bemessung der Strafe wegen des Ueberssitzens habe berücksichtigen können, niemals aber ein selbständiges Bergehen gegen die öffentliche Ordnung.

C. Das Obergericht des Kantons Aargau hat auf Beantworstung der Beschwerde verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht schon wiederholt eutschieden hat, enthält Art. 19 R.- V. ben Grundsatz nulla pæna sine lege, so baß im Kanton Aargau eine Strafe nicht anders denn auf Grund eines Gesetzes, eines Rechtssatzes des geschriebenen Rechts, ausgesprochen werden darf. Hiemit ist indeß, wie das Bundesgericht ebenfalls bereits wiederholt entschieden hat, die Anwendung des § 1 bes aargauischen Zuchtpolizeigesetzes, trotzem berselbe die Thatbestände der zuchtpolizeilich strafbaren Delikte nicht genauer definirt, sondern sich mit Aufstellung allgemeiner Vergehenskategorien begnügt, nicht unvereinbar. Es steht auch dem Bundesgerichte ge= mäß Art. 59 O.=G. die Nachprüfung der richtigen Anwendung der erwähnten Gesetzesbestimmung durch die kantonalen Gerichte an sich nicht zu; es ist dasselbe vielmehr nur berechtigt, zu prüfen, ob nicht ein kantonales Urtheil unter die Vergehensbegriffe des § 1 des Zuchtpolizeigesetes Thatbestände subsumire, die darunter nach allgemeinen strafrechtlichen Begriffen süberhaupt nicht subsumirt werben können und somit über das Gebiet möglicher Gefetesanwendung unzweifelhaft hinausgehe.

2. Hievon ausgegangen muß die Beschwerbe als unbegründet abgewiesen werden. Denn es kann nicht gesagt werden, daß der weite Spielraum, den § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes dem richterlichen Ermessen gestattet, in vorliegendem Falle zweisellos überschritten und gesetzlich offenbar nicht strasbare Handlungen in den Kreis des strasbaren Unrechts in versassungswidriger Weise durch richterliches Urtheil seien einbezogen worden. Die kantonalen

Gerichte nehmen an, die Rekurrenten haben ben in rechtmäßiger Ausübung ihrer Amtsgewalt begriffenen Polizeiorganen in rechts= widriger Weise Trotz geboten und dieselben dadurch in Ausübung ihrer Funktionen gehindert; hierin aber liege ein Vergehen aegen die öffentliche Ordnung im Sinne des § 1 bes Zuchtpoli= zeigesetze. Klar ift nun, daß Wibersetlichkeit gegen die Staats= gewalt als Vergeben gegen die öffentliche Ordnung im Sinne bes § 1 bes aargauischen Zuchtpolizeigesetzes jedenfalls aufgefaßt werben kann und wenn die kantonalen Gerichte in dem Berhalten der Refurrenten eine solche Widersetzlichkeit erblicken, so mag diese Annahme zwar allerdings vom Standpunkte richtiger Anwendung des kantonalen Gesetzes aus als nicht unbebenklich erscheinen, als verfassungswidrig dagegen kann sie nicht bezeichnet werden, da sie nicht von vorneherein unmöglich ift. Zweifelhaft ist zwar jedenfalls, ob das aargauische Recht wirklich, wie die kan= tonalen Gerichte annehmen, so weit geht, ben Bürger, ber auf ber Polizeiübertretung des "Uebersitzens" betroffen wird, bei Strafe zu verpflichten, seine Verfolgung badurch zu erleichtern. baß er ohne weiters seinen Namen angiebt; eine selbstverständ= liche überall anerkannte Bürgerpflicht, wie die erste Instanz annimmt, ist das jedenfalls nicht, vielmehr wird wohl nach ben meisten Gesetzen die Folge einer Verweigerung der Namensnennung nicht Bestrafung, sondern einfach die fein, daß nunmehr gegen ben Betreffenden polizeiliche Zwangsmaßregeln statthaft sind. Allein auf der andern Seite ist es doch nicht schlechthin unmöglich, in dem höhnischen Verhalten der Rekurrenten gegenüber den ihre Amt3= pflicht erfüllenden Polizeisoldaten ein Vergeben gegen die öffentliche Ordnung zu finden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.